Satzung

des Kreisverbandes Anhalt-Bitterfeld der Alternative für Deutschland, Kurzbezeichnung AfD, Landesverband Sachsen-Anhalt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

§ 1 Zweck

Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 2 (1) der Landessatzung.

§ 2 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland Kreisverband Anhalt Bitterfeld, Kurzbezeichnung: AfD KV Anhalt-Bitterfeld.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Bitterfeld-Wolfen.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
- (4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Rechtsform

Der Kreisverband Anhalt-Bitterfeld ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

§ 4 Mitgliedschaft

Bezüglich der Mitgliedschaft gilt § 3 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung § 2 als Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Anhalt-Bitterfeld wird mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes erworben, sofern der Bewerber in dessen Wirkungsbereich seinen Hauptwohnsitz hat. Ergänzend gilt § 4 (4) Bundessatzung.
- (2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied, dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband, überwiesen. Gleiches gilt für Wechsel innerhalb von Stadt- und Gemeindeverbänden. Ausnahmen regeln § 4 (6) Bundessatzung.
- (3) Der Eingang des vollständigen Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen. Über Aufnahmeanträge ist innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisnahme des vollständigen Antrages zu entscheiden.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss schriftlich erfolgen. Eine Begründung erfolgt nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt entsprechend der Regelung § 4 (2) Bundessatzung.
- (6) Ortsgruppenleiter oder Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand müssen jedoch vor dem Aufnahmebeschluss angehört werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der AfD zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

- (2) Ergänzend gilt § 5 der Bundessatzung
- (3) Zu den Pflichten gehört die rechtzeitige Beitragszahlung.
- (4) Zu den Pflichten der Mandatsträger gehört die rechtzeitige Zahlung entsprechend der Regelungen zur Mandatsträgerabgabe.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Es gelten die § 6 und § 7 der Bundessatzung.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei und fügt es ihr damit Schaden zu, kann der Vorstand des Kreisverbandes beim Landesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen nach § 8 der Landessatzung beantragen.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
- 1. der Kreisparteitag (Mitgliederversammlung)
- 2. der Kreisvorstand
- 3. der erweiterte Kreisvorstand
- 4. die Kreiswahlversammlung
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können zusätzlich Arbeitskreise oder Ausschüsse eingerichtet werden.

§ 10 Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

- (2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (3) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (4) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens einmal jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit, mit einer Frist von 2 Wochen, an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per Email ist möglich.
- (5) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch
- a) mindestens 20 % aller Mitglieder des Kreisverbandes
- b) oder Beschluss des Kreisvorstandes.

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden.

- (6) Zu den Aufgaben des Kreisparteitags gehören:
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes, dessen finanzieller Teil zuvor von den Rechnungsprüfern zu prüfen ist,
- die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes für den Prüfungszeitraum,
- politische Grundsatzentscheidungen zu treffen

- die Verabschiedung des Haushalts des Kreisverbandes,
- die Wahl des Kreisvorstandes,
- die Wahl mindestens zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen,
- die Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung und Ordnungen des Kreisverbandes,
- die Beschlussfassungen über das Kreiswahlprogramm,
- die Einrichtung von Arbeitskreisen und Ausschüssen,
- die Wahl von Delegierten,
- die Beratung und Verabschiedung von Anträgen insbesondere für Landes- und Bundesparteitage,
- Beratung über die aktuelle politische Lage und über einzuleitende politische bzw. parlamentarische Aktivitäten.
- (7) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes haben auf dem Kreisparteitag Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (8) Die Beschlüsse des Kreisparteitages sind für die anderen Gremien des Kreisverbandes bindend.

§ 11 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Landkreis Anhalt-Bitterfeld betreffend im Sinne des Kreisparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.

- (2) Der Kreisvorstand wird für 2 Jahre gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Über die Anzahl der Stellvertreter und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.
- (3) Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich mindestens einmal vierteljährlich. Er und die Delegierten der Ortsgruppen, Stadtund Gemeindeverbände werden vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes sowie Datum und Uhrzeit einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Termine werden den Mitgliedern elektronisch bekannt gegeben.

§ 12 Erweiterter Kreisvorstand

- (1) Der erweiterte Kreisvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorstand und je einen Delegierten aus den Ortsgruppen bzw. Stadt-/ Gemeindeverbänden.
- (3) Der erweiterte Kreisvorstand berät den Kreisvorstand zu Themen der untergeordneten Gliederungen.
- (4) Der erweiterte Kreisvorstand gibt dem Kreisvorstand politische und organisatorische Empfehlungen.

§ 13 Kreiswahlversammlung

- (1) Die Kreiswahlversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung des Kreisverbandes für einen Kreisparteitag einberufen. Es gelten die Ladungsfristen für Kreisparteitage. In besonders dringlichen Fällen kann die Kreiswahlversammlung mit einer Frist von einem Tag einberufen werden.
- (2) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Satzung der Bundespartei und dieser Satzung, insbesondere die der Wahlordnung des Kreisverbandes.

§ 14 Gliederungen

- (1) Im Gebiet des Kreisverbandes können durch Beschluss des Kreisvorstandes Ortsgruppen sowie Stadt- und Gemeindeverbände gegründet werden. Die Gründungsversammlungen der Verbände werden durch den Kreisvorstand eingeladen und durchgeführt.
- (2) Die Organe der Stadt- und Gemeindeverbände sind Mitgliederversammlungen und Vorstände.
- (3) Ortsgruppen haben einen Ortsgruppenleiter, jedoch keine Satzungsautonomie. Dieser Ortsgruppenleiter wird durch den Kreisvorstand benannt. Er kann in Absprache mit dem Kreisvorstand Mitgliederversammlungen organisieren.
- § 15 Aufspaltung, Auflösung und Verschmelzung

Beschlüsse über Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages.

- § 16 Satzungsänderungen
- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag zur Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens eine Woche vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist.
- (3) Fristgerecht eingegangene Anträge erweitern die Tagesordnung des Kreisparteitages automatisch um den Punkt Satzungsänderungen.
- (4) Die Anträge zur Satzungsänderung sollen den Mitgliedern 3 Tage vor Beginn des Kreisparteitages elektronisch zugehen, spätestens jedoch zu Beginn des Kreisparteitages.

§ 17 Ordnungen

Folgende Ordnungen sind Teil dieser Satzung:

- a) Kassen- und Beitragsordnung
- b) Ordnung über die Mandatsträgerbeiträge auf kommunaler Ebene
 - c) Wahlordnung der AfD Anhalt-Bitterfeld
- § 18 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten
- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird

dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

- (2) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.
- (3) Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Gründungsversammlung der AfD Anhalt-Bitterfeld am 18.09.2013 in Kraft. Die Satzung wurde am 12.09.2015 erstmals geändert, ein zweites Mal am 9.11.2019 ein drittes Mal am 26.01.2020 geändert.